



Richtlinien und Qualitätsstandards für die DGT-Tierzahnärzteliste

Stand: 23.11.2023

Die DGT empfiehlt auf ihrer Homepage DGT-Mitglieder als Expertinnen und Experten für Tierzahnheilkunde. Damit hat die DGT auch eine Verantwortung für die Auswahl der dort genannten Tierärzteschaft.

1. Erstaufnahme in die DGT-Tierzahnärzteliste

- Abgabe der DGT-Selbstverpflichtungs- und Datenschutzerklärung und
- entweder Nachweis Zusatzbezeichnung oder Fachtierarzt Zahnheilkunde, Diplomate des EVDC/AVDC,
- oder Nachweis von in den letzten 3 Jahren mindestens 60 Stunden ATF-anerkannter Fortbildung auf dem Gebiet der Tierzahnheilkunde (auch österreichische Bildungspunkte möglich):
 - mindestens 50 Prozent der eingereichten Teilnahmebestätigungen müssen von Veranstaltungen stammen, die praktische Übungen enthalten,
 - eine der eingereichten Fortbildungsveranstaltungen (mindestens 6 ATF-anerkannte Stunden) muss sich in Theorie und Praxis mit dentalem Röntgen befassen.

2. Verbleib auf der DGT-Tierzahnärzteliste

- entweder Nachweis von mindestens 45 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden auf dem Gebiet der Tierzahnheilkunde innerhalb der letzten drei Jahre (auch österreichische Bildungspunkte möglich)
 - darunter mindestens zwei Teilnahmen an der DGT-Jahrestagung,
 - darunter nicht mehr als 10 Stunden ATF-anerkannter selbst gehaltener Fortbildungen,
 - identische Fortbildungsveranstaltungen können im jeweiligen Nachweiszeitraum nicht mehrfach eingereicht werden, auch wenn eine mehrmalige Teilnahme in unterschiedlichen Jahren erfolgte.

DGT-Jahreskongresse und selbst gehaltene Fortbildungen werden auf die 45 ATF-Stunden angerechnet. Nicht berücksichtigt werden Fortbildungen außerhalb des Nachweiszeitraums, oder die sich nicht direkt mit der Tierzahnheilkunde befassen (z.B. Röntgensach-/Fachkunde, Allgemeine Anästhesie, Innere Medizin...).

- oder Nachweis der Erlangung Zusatzbezeichnung oder Fachtierarzt Zahnheilkunde, Diplomate des EVDC/AVDC innerhalb der letzten drei Jahre (=Nachweiszeitraum) und Nachweis von mindestens zwei Teilnahmen an der DGT-Jahrestagung innerhalb der letzten drei Jahre.

Die gelisteten DGT-Mitglieder übersenden ihre Nachweise nach Ablauf des jeweiligen Nachweiszeitraums unaufgefordert im ersten Quartal des Folgejahres im pdf-Format an mail@tierzahnarzte.de. Mitglieder, die keine oder nicht den Kriterien entsprechende Fortbildungsnachweise einreichen, werden mit Beginn des zweiten Quartals des Folgejahres des



Nachweiszeitraums von der DGT-Tierzahnärzteliste genommen. In Härtefällen liegt die Entscheidung über den Verbleib auf der DGT-Tierzahnärzteliste beim Vorstand.

3. Wiederaufnahme in die DGT-Tierzahnärzteliste

(Betrifft Kolleginnen und Kollegen, die längstens in den vorangegangenen drei Jahren in der Tierzahnärzteliste geführt waren; jedoch nicht nach Streichung aus der Liste wegen des Verstosses gegen die Richtlinien und Qualitätsstandards)

Nachweis von mindestens 45 ATF-anerkannten Fortbildungsstunden auf dem Gebiet der Tierzahnheilkunde in den vergangenen 3 Jahren, darunter mindestens zwei Teilnahmen am DGT-Jahreskongress. DGT-Jahreskongresse werden auf die 45 ATF-Stunden angerechnet.

4. DGT-Qualitätsstandards: Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitglieder, die auf der DGT-Tierzahnärzteliste aufgeführt werden wollen, müssen eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben, dass sie mit den aktuellen DGT-Qualitätsstandards in der Tierzahnheilkunde arbeiten:

1. geeignete Vergrößerungsmöglichkeit (Lupenbrille)
2. dentales intraorales Röntgen
3. Zahnarbeitsplatz mit Dentalstation mit mindestens jeweils High Speed und Low Speed
4. Narkosen entsprechend der aktuellen **Leitlinie Anästhesiologische Versorgung bei Hund und Katze** der Fachgruppe Veterinärmedizinische Anästhesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und Schmerztherapie (VAINS) der DVG e.V. Grundsätzlich ist bei Eingriffen in der Mundhöhle von Hunden und Katzen die **Inhalationsanästhesie** oder die **TIVA mit Intubation und Sauerstoffzufuhr** anzuwenden. (*TIVA: eine total intravenöse Anästhesie oder Totale intravenöse Anästhesie (TIVA) ist eine Form der Allgemeinanästhesie, die auf den Einsatz von Inhalationsanästhetika verzichtet, und den Bewusstseinsverlust und die Schmerzfreiheit durch intravenöse Zufuhr von Hypnotika und Analgetika herbeiführt, ggf. in Verbindung mit Regional- und/oder Lokalanästhesie. Gewöhnlich bezeichnet man als TIVA die Zufuhr kurzwirksamer Hypnotika und Analgetika mit Hilfe programmierbarer Spritzenpumpen. Dabei werden Bewusstsein und Schmerzempfindung ausgeschaltet.*)
5. Diagnostik und Therapie nach derzeitigem Stand der Wissenschaft
6. Dokumentation der intraoralen Befunde und tierzahnärztlichen Leistungen
7. Abrechnung der erbrachten tierzahnärztlichen Leistungen nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)

Maßstab für den derzeitigen Stand der Wissenschaft und gute tierzahnärztliche Praxis hinsichtlich Praxisausstattung, Diagnostik, Therapie und Dokumentation sind die **WSAVA Global Dental Guidelines** in der gültigen Fassung.

Die gelisteten DGT-Mitglieder unterstützen das **Statement on 'Anaesthesia-free Dental Procedures' for Cats and Dogs** des Royal College of Veterinary Surgeons und handeln danach.



Die DGT ist befugt, die Einhaltung der Richtlinien und Qualitätsstandards zu überprüfen und geeignete Nachweise anzufordern. Gelistete DGT-Mitglieder sind verpflichtet, die DGT bei der Überprüfung zu unterstützen und die angeforderten Nachweise unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Verstöße gegen die Richtlinien und die DGT- Qualitätsstandards, die trotz Aufforderung mit Fristsetzung durch den DGT-Vorstand nicht abgestellt bzw. fortgesetzt werden, führen zur Streichung von der DGT-Tierzahnärzteliste. Besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Richtlinien und die DGT- Qualitätsstandards können im Einzelfall zur sofortigen Streichung von der DGT-Tierzahnärzteliste führen. Über die Streichung entscheidet der DGT-Vorstand. Dem betroffenen Mitglied wird zuvor rechtliches Gehör gewährt.